

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Cheer Sensation Cottbus“. Mit der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Nachwuchssports, sowie Angeboten zur wettkampforientierten Ausübung des Cheerleadings.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Vorstand des Vereins übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat aber, wie auch andere durch den Vorstand beauftragte Personen, Anspruch auf Erstattung realer Aufwendungen für den Verein.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:
 - a. aktives Mitglied
 - b. passives Mitglied
 - c. Ehrenmitglied
- (3) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen ohne Rücksicht auf das Alter.
- (4) Passive Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden Personen benannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit notwendig.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt schriftlich beim Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Geschäftsunfähigen oder eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt des Mitgliedes,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. mit Auflösung des Vereins,
 - d. mit dem Tod des Mitgliedes.
- (3) Der Austritt ist ausschließlich schriftlich einzureichen. Es gilt das Zugangsdatum beim Vorstand.
- (4) Nach Eingang der schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft besteht eine Kündigungsfrist von einem Monat. Die Mitgliedschaft endet erst nach Ablauf der Kündigungsfrist, zum Ende des Quartals und dem Ausgleich des Beitragskontos, sowie der Rückgabe von Vereinseigentum.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden bei:
 - a. Verstößen gegen die Vereinsatzung,
 - b. Beitragszahlungsrückständen von mehr als zwei Quartalen,
 - c. unsportlichem und unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d. schweren Verstößen gegen Interessen und das Ansehen des Vereins.

Das betreffende Mitglied hat das Recht auf Stellungnahme zu beabsichtigtem Ausschluss. Dies kann sowohl schriftlich als auch mündlich zur Vorstandssitzung erfolgen.

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins sowie Beitragsrückzahlungen.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann darüber hinaus Aufnahmegebühren festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen geltender Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird jährlich am Anfang des Geschäftsjahres durchgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der nicht Vereinsmitglied sein muss.
- (3) Anträge auf Einberufung der Mitgliederversammlung können stellen:
 - a. der Vorstand
 - b. Mitglieder, wenn sie mindestens 1/3 der stimmberechtigten Gesamtmitgliederzahl erreichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstands
 - die Bestätigung des Haushaltsplanes
 - die Satzungsänderung
 - Bestätigung anderer Ordnungen
 - Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief, E-Mail oder Ankündigung auf der Vereins-Webseite bekannt zu machen.

In der Einladung sind Termin, Ort und Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stimmberechtigt unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer, sofern die Einladungsfristen eingehalten wurden.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder (außer passive und Ehrenmitglieder), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für unter 16 jährige Mitglieder erhält der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (2) der/dem 1. Vorsitzenden
 - (3) der/dem 2. Vorsitzenden
 - (4) der/dem Schatzmeister/in
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu führt er monatlich eine Vorstandssitzung durch.
- (7) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Wahlzeit aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Das auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung. Dafür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
- (2) Anderenfalls muss binnen 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative Krebskranke Kinder e.V. Cottbus die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde am 03.10.2013 durch die Gründungsversammlung beschlossen.
- (2) Die Satzung wurde am 04.11.2013 geändert.
- (3) Die Satzung wurde am 15.02.2014 geändert.
- (4) Die Satzung wurde am 09.04.2018 geändert.
- (5) Die Satzung in der vom 09.04.2018 geänderten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.